

## Stellungnahme der VERBUND AG zum

***Entwurf einer Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Anforderungen an die Datenübermittlung von Netzbetreiber zu Lieferant und die Verbrauchsinformationen an die Endkunden festgelegt werden (Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 – DAVID-VO 2012)***

Hauptanliegen von VERBUND:

- Der vorliegende Entwurf ist wettbewerblich nicht ausgewogen. Das notwendige „level playing field“ zwischen den integrierten regionalen Stromanbietern und überregional agierenden Stromanbietern bzw. Anbietern von Energiedienstleistungen wird nicht ausreichend sichergestellt.
- Genauere Definitionen für Datenformate bzw. Datenübertragungswege sind unbedingt erforderlich. Die vorgeschlagenen Standards verursachen potenziell hohe Kosten bei den Energielieferanten.
- Für die Endverbraucher entsteht kein One-Stop-Shop im Bereich der Energiedienstleistungen: um genaue Informationen zu seinem Verbrauchsverhalten zu bekommen muss der Kunde seinen Netzbetreiber kontaktieren, gleichzeitig bleibt der Stromlieferant Ansprechpartner für sonstige Themen zum Stromliefervertrag.
- Um einen wettbewerblich ausgewogenen Markt für Energiedienstleistungen zu schaffen, muss die entsprechende Verordnungsermächtigung im EIWOG so gestaltet sein, dass die darauf basierende Ausführungsverordnung die wettbewerblichen Rahmenbedingungen auch tatsächlich normieren kann.

## Allgemeine Bemerkungen

Gemäß der EU-Elektrizitätsbinnenmarkts-Richtlinie 2009/72/EG ist bis 2020 eine 80-prozentige Durchdringung der europäischen Haushalte mit intelligenten Stromzählern (Smart Meters) vorgesehen. Dadurch soll eine aktive Teilnahme der Verbraucher am Strommarkt ermöglicht und letztlich die Energieeffizienz gesteigert werden. Aus Sicht von VERBUND ist diese flächendeckende Umstellung auf Smart Meters ein unumgänglicher Schritt zu einer modernen und effizienten Energieversorgung, von der insbesondere Haushalts- und Kleingewerbekunden profitieren werden.

Ausschlaggebend für die erfolgreiche Einführung von Smart Meters ist ein wettbewerbsneutraler Rechtsrahmen mit einheitlichen technischen und rechtlichen Standards. Die beiden bereits bestehenden Smart Meter-Verordnungen der E-Control (IMA-VO 2011 und IME-VO 2012)<sup>1</sup> stellen dies jedoch nur teilweise sicher. Wie bereits in der VERBUND-Stellungnahme zur IME-VO 2012 angemerkt, sind standardisierte Datenformate und Datenstandards unabdingbar, um bundesweite Angebote und Stromprodukte zu realisieren. Aus Sicht von VERBUND wird der vorliegende Entwurf der DAVID-VO diesem Ziel nicht in ausreichendem Maße gerecht: Die Entwicklung eines Wettbewerbsmarktes für Energiedienstleistungen wird dadurch de facto verunmöglicht. Damit wird auch das Erreichen der Energieeffizienz-Ziele zunehmend erschwert.

## Zum Verordnungsentwurf im Detail

Grundsätzlich ist anzumerken, dass aufgrund der bestehenden Anbieterstruktur im österreichischen Elektrizitätsmarkt (integrierte regionale Landesversorger, wenige bundesweite Anbieter) besonders darauf zu achten ist, faire und gleichwertige Wettbewerbsbedingungen für überregionale Anbieter zu schaffen. Insbesondere bei der Einführung von Smart Meters bestehen für integrierte EVUs durch die „Last-Mile“-Eigenschaft ihrer Verteilnetzbetreiber erhebliche Vorteile gegenüber neuen überregionalen Stromanbietern. Alternativen Stromlieferanten und neuen Anbietern von Energiedienstleistungen wird der Markteintritt erschwert und der Wettbewerb wird damit erheblich eingeschränkt.

## § 2 – Übermittlung der Daten von Netzbetreibern zu Lieferanten

### Granularität der Daten

Um den Kunden einen Mehrwert in Form von genauen Informationen über ihr Verbraucherverhalten zu bieten, ist eine hohe Granularität in der Darstellung der Verbrauchsdaten erforderlich. Im vorgeschlagenen § 2 wird die Granularität nicht geregelt. VERBUND schlägt

---

<sup>1</sup> Intelligente Messgeräte-Anforderungs-VO 2011, Intelligente Messgeräte-Einführungs-VO 2012, s. auch VERBUND Stellungnahmen dazu.

vor, die Verbrauchsdaten in Abhängigkeit der vom Kunden gewünschten Energiedienstleistung, idealerweise 15-minütig mit Möglichkeit zu einer noch feineren Granularität, darzustellen.

#### Intervall der Datenübermittlung

Aus Sicht von VERBUND ist eine monatliche Übermittlung der Daten der Netzbetreiber an die Energielieferanten unzureichend. Aktuelle zeitvariable Tarife können mangels einer aussagekräftigen Datengrundlage nicht angeboten werden. VERBUND schlägt ein Übermittlungsintervall analog der Verpflichtung des Netzbetreibers gegenüber dem Kunden am Folgetag vor. Alternativ wäre auch eine übergeordnete Datenplattform denkbar, die vom Verteilnetzbetreiber gespeist und von unabhängiger Stelle betrieben wird und auf die die Berechtigten zugreifen können.

#### Datenformat und Übermittlungsweg

In § 2 werden weder das Datenformat, noch der Übermittlungsweg näher definiert. VERBUND regt an, beides bereits in der vorliegenden Verordnung genau zu definieren. Als besonders geeignet erscheint die Datenübertragung mittels Webservices bzw. alternativ mit (S)FTP. Keinesfalls soll die Übermittlung per E-Mail erfolgen, da dadurch die Verarbeitungsprozesse verkompliziert und verteuert würden.

### **§ 3 – Anforderungen zur Darstellung der Verbrauchsdaten durch den Netzbetreiber**

In § 3 wird festgelegt, dass die individuell gemessenen Verbrauchsdaten durch den Netzbetreiber auf einer Website darzustellen sind. Für Haushaltskunden die ihren Strom von einem alternativen Lieferanten beziehen wird eine zusätzliche Hürde geschaffen: Der Kunde muss sowohl die Website des Verteilnetzbetreibers zum Abruf der Verbrauchsdaten, als auch jene seines Energielieferanten (zu sonstigen Themen rund um den Stromliefervertrag) besuchen.

VERBUND schlägt folgende Lösung vor: Auf Kundenwunsch hat der Netzbetreiber dem Lieferanten des jeweiligen Endverbrauchers, dessen Verbrauch über ein intelligentes Messgerät gemessen wird, sämtliche Verbrauchsdaten spätestens einen Tag nach deren Verarbeitung kostenlos in einem von der Regulierungsbehörde festgelegten Dateiformat zur Verfügung zu stellen. Bei diesen Kunden entfällt die verpflichtende Darstellung der Kundendaten durch den Netzbetreiber im Internet.

### **§ 4 – Datenformate**

Die in den Erläuterungen angeführten Datenformate .xls, .pdf, .csv sind nicht ausreichend definiert und bieten immer noch einen zu weiten Rahmen. Eine PDF-Datei ist beispielsweise lediglich ausdrückbar, bietet jedoch keinerlei Auswertungsmöglichkeiten. Dieses Format käme daher lediglich für einen Kunden-Download von der Website des Verteilnetzbetreibers

in Frage. Aus Sicht von VERBUND muss die vorliegende DAVID-VO die Datenformate so genau wie möglich definieren, um den Mehraufwand beim Lieferanten so gering wie möglich zu halten. Das vorgeschriebene Datenformat muss jedenfalls dem Stand der Technik entsprechen (z.B. .xml).

Weiters verabsäumt es die Verordnung, die Bevollmächtigung von Dritten näher zu definieren. Es sollte auf jeden Fall festgeschrieben werden, dass die Datenabfrage eines bevollmächtigten Dritten nicht mittels Zugangsdaten des jeweiligen Kunden, sondern mit einer eigenen Kennung erfolgen muss. Andernfalls müsste der bevollmächtigte Dritte die Kundenzugangsdaten (Kennung und Passwort) jedes einzelnen Users in seinem eigenen System speichern. Zudem müsste der Kunde seine Zugangsdaten an einen Dritten weitergeben (dies ist datenschutzrechtlich bedenklich, da dann wohl nicht unterschieden werden kann, ob der Kunde oder der bevollmächtigte Dritte auf die Daten zugegriffen hat. Außerdem sehen standardmäßige Plattform-Nutzerbedingungen vor, dass Zugangsdaten nicht weitergegeben werden dürfen).

## **§ 6 – Schriftliche Informationen**

Die Anforderungen an die schriftlichen Informationen an die Verbraucher in § 6 sind schwer erfüllbar, da Datengrundlagen in entsprechend feiner Granularität fehlen. Insbesondere Abs. 4 ist aus VERBUND-Sicht nicht zu erfüllen, da dem Lieferanten weder die technische Ausstattung des Kunden, noch Informationen zu seinem Verbrauchsverhalten zur Verfügung stehen. Auch gibt es keine Informationen zur Anzahl und dem Alter der Bewohner eines Objekts. Es können lediglich allgemein bekannte Hinweise, wie z.B. Reduktion des Standby-Verbrauchs, Abdichten der Fenster, Stoßlüften, Reduktion der Raumtemperatur etc. angegeben werden.

Hinzu kommt, dass Verbrauchern ohne Smart Meter (§ 7) keine detaillierte Verbrauchsinformation auf Basis der Anforderungen in § 6 zur Verfügung gestellt werden kann, da ohne Smart Meter keinerlei Rückschlüsse auf das Verbrauchsverhalten des Kunden gezogen werden können.

VERBUND regt weiters an, dass E-Control eine Liste von potentiellen Energieberatungsstellen zur Verfügung stellt.

## **Allgemeine Anmerkung zur Verordnungsermächtigung im EIWOG**

Die vorliegende DAVID-VO wird auf Basis der Verordnungsermächtigung im EIWOG (§ 84 Abs. 4 EIWOG 2010) erlassen. Der damit einhergehende Normierungsspielraum reicht jedoch momentan nicht aus, um im Rahmen der DAVID-VO Schnittstellen und Datenformate so zu definieren, dass es zu einem fairen Wettbewerb kommen kann. Um einen Wettbewerbsmarkt im Bereich der Energiedienstleistungen zu schaffen und insbesondere überregionale und

neue Anbieter den etablierten regionalen Versorgern gleichzustellen, ist aus Sicht von VERBUND eine Adaptierung der Verordnungsermächtigung im Rahmen einer zukünftigen EIWOG Novelle erforderlich.

**Kontakt:**

Wien, Juli 2012

VERBUND AG  
Mag. Roland Langthaler  
Am Hof 6a, 1010 Wien  
Tel: +43 (0)50313-53116  
e-mail: [roland.langthaler@verbund.com](mailto:roland.langthaler@verbund.com)  
[www.verbund.com](http://www.verbund.com)